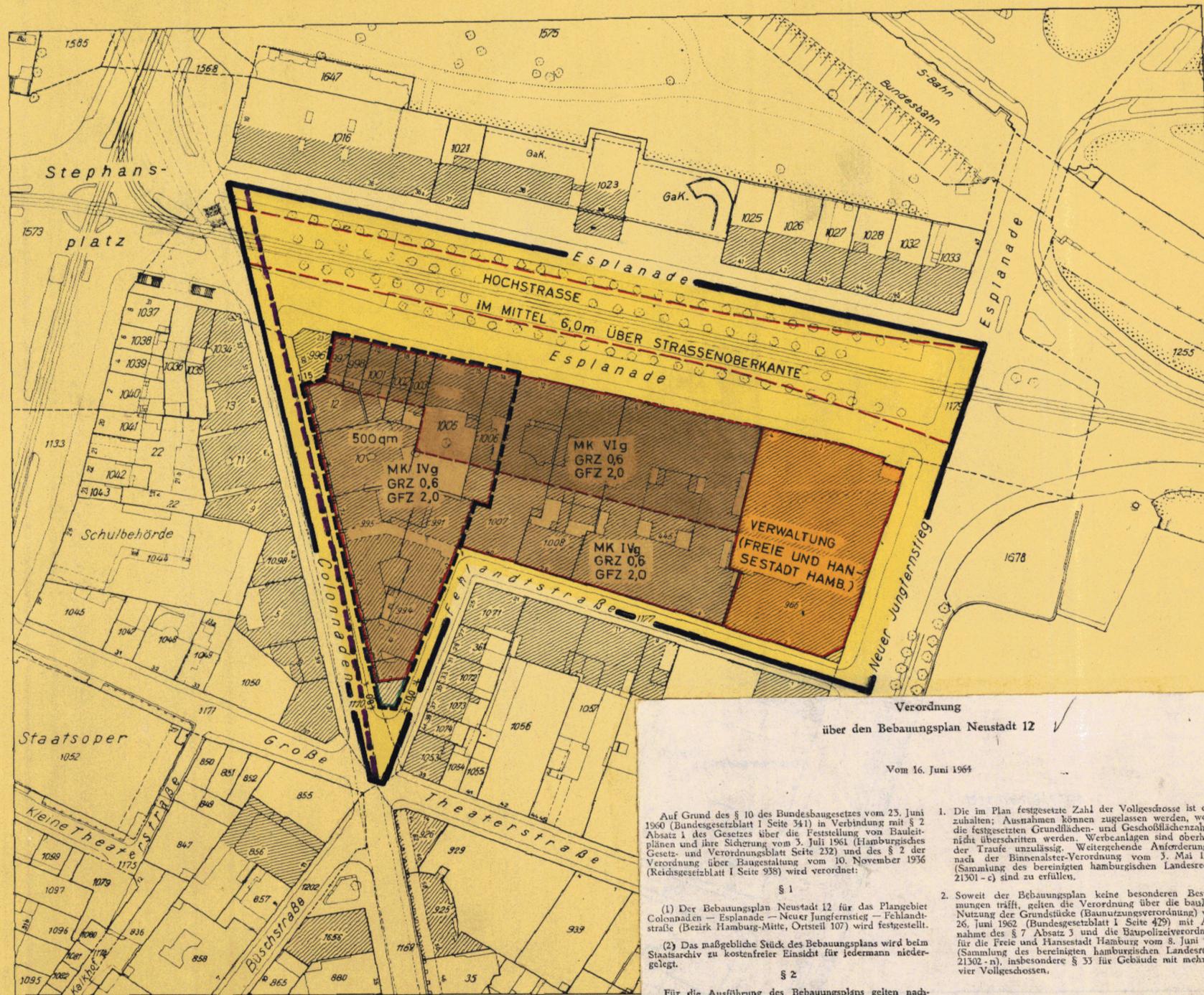
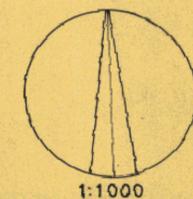


BEBAUUNGSPLAN NEUSTADT 12

-  GRENZE DES PLANGEBIETES
 -  STRASSENLINIE
 -  BAULINIE
 -  ABGRENZUNG DER BAUGEBIETE UND DER GEBIETE UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
 -  SONSTIGE ABGRENZUNGEN
 -  AUSKRAGUNG
 -  ART DER BAULICHEN NUTZUNG
 -  GEMISCHTE BAUFLÄCHEN
 -  MK KERNGEBIET
 -  MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
 -  GRZ GRUNDFLÄCHENZAHL
 -  GFZ GESCHOSSFLÄCHENZAHL
 -  I,II u. mehr ZAHL DER VOLLGESCHOSSE
 -  BAUWEISE
 -  g GESCHLOSSENE BAUWEISE
 -  500 qm FLÄCHEN MIT VORGESCHRIEBENER MINDESTGRÖSSE DER BAUGRUNDSTÜCKE
 -  ÖFFENTLICHE STRASSEN, WEGE, PLÄTZE
 -  NICHT ÜBERBAUBARE FLÄCHEN
 -  BAUGRUNDSTÜCKE FÜR DEN GEMEINBEDARF
 -  UNTERIRDISCHE BAHNANLAGEN
 -  VORHANDENE BAUTEN
- MASSANGABE IN METERN



Verordnung
über den Bebauungsplan Neustadt 12
Vom 16. Juni 1964

Auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I Seite 341) in Verbindung mit § 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Feststellung von Bauleitplänen und ihre Sicherung vom 3. Juli 1961 (Erlaubnisgesetz und Verordnungsblatt Seite 232) und des § 2 der Verordnung über Baugestaltung vom 10. November 1936 (Reichsgesetzblatt I Seite 938) wird verordnet:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Neustadt 12 für das Plangebiet Colonaden - Esplanade - Neuer Jungfernstieg - Fehlandtstraße (Bezirk Hamburg-Mitte, Ortsteil 107) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Die im Plan festgesetzte Zahl der Vollgeschosse ist einzuhalten; Ausnahmen können zugelassen werden, wenn die festgesetzten Grundflächen- und Geschossflächenzahlen nicht überschritten werden. Werbeanlagen sind oberhalb der Traufe unzulässig. Weitergehende Anforderungen nach der Binnenalter-Verordnung vom 3. Mai 1949 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts 21301-c) sind zu erfüllen.

2. Soweit der Bebauungsplan keine besonderen Bestimmungen trifft, gelten die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) vom 26. Juni 1962 (Bundesgesetzblatt I Seite 429) mit Ausnahme des § 7 Absatz 3 und die Baupolizeiverordnung für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 8. Juni 1938 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts 21302-n), insbesondere § 33 für Gebäude mit mehr als vier Vollgeschossen.

Freie und Hansestadt Hamburg
Baubehörde
Landesplanungamt
Hamburg 56, Stadtwaagebrücke 8
Archiv

Gegeben in der Versammlung des Senats.
Hamburg, den 16. Juni 1964.

Ruf 34 10 08

Nr. 20048

FREIE UND HANSESTADT HAMBURG

BEBAUUNGSPLAN
NEUSTADT 12

AUF GRUND DES BUNDESBAGGESETZES
VOM 23. JUNI 1960 (BGBl. I S. 341)

BEZIRK HAMBURG-MITTE ORTSTEIL 107

HAMBURG, DEN 15. 6. 1964

LANDESPLANUNGSAMT

W. J. ...
Baudirektor

Die Übermittlung ...
im Staatsarchiv niedergelegten
Bebauungsplan wird bescheinigt.

Freie und Hansestadt Hamburg
Baubehörde
Landesplanungamt

Hamburg, den 1. Juli 1964

J. ...

Festgestellt durch Verordnung/Gesetz
vom 16. Juni 1964 (GVBl. S. 125)
In Kraft getreten am 30. Juni 1964

HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

Nr. 26

MONTAG, DEN 29. JUNI

1964

Inhalt

Tag	Inhalt	Seite
16. 6. 1964	Verordnung über den Bebauungsplan Neustadt 12	125
16. 6. 1964	Verordnung über das Tage- und Übernachtungsgeld bei Dienstreisen der Beamten	126
16. 6. 1964	Verordnung über die Laufbahnen des gehobenen und des höheren technischen Dienstes bei der Hamburger Feuerkasse	126

Verordnung

über den Bebauungsplan Neustadt 12

Vom 16. Juni 1964

Auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I Seite 341) in Verbindung mit § 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Feststellung von Bauleitplänen und ihre Sicherung vom 3. Juli 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 232) und des § 2 der Verordnung über Baugestaltung vom 10. November 1936 (Reichsgesetzblatt I Seite 938) wird verordnet:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Neustadt 12 für das Plangebiet Colonnaden — Esplanade — Neuer Jungfernstieg — Fehlandtstraße (Bezirk Hamburg-Mitte, Ortsteil 107) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Die im Plan festgesetzte Zahl der Vollgeschosse ist einzuhalten; Ausnahmen können zugelassen werden, wenn die festgesetzten Grundflächen- und Geschoßflächenzahlen nicht überschritten werden. Werbeanlagen sind oberhalb der Traufe unzulässig. Weitergehende Anforderungen nach der Binnenalter-Verordnung vom 3. Mai 1949 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts 21301 - c) sind zu erfüllen.
2. Soweit der Bebauungsplan keine besonderen Bestimmungen trifft, gelten die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) vom 26. Juni 1962 (Bundesgesetzblatt I Seite 429) mit Ausnahme des § 7 Absatz 3 und die Baupolizeiverordnung für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 8. Juni 1938 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts 21302 - n), insbesondere § 33 für Gebäude mit mehr als vier Vollgeschossen.

Gegeben in der Versammlung des Senats,
Hamburg, den 16. Juni 1964.